

Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Nasse Äcker“ der Gemeinde Egweil

Der Gemeinderat Egweil hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Es wurden hierzu entsprechende Abwägungsbeschlüsse gefasst. Gleichzeitig wurde ein neuer Entwurf in der Fassung v. 01.12.2025 gebilligt und es wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen liegen vor:

- E-Mail vom 10.11.2025 des Landratsamtes Eichstätt -Wasserrecht-
- Schreiben vom 13.11.2025 des Landratsamtes Eichstätt -Untere Naturschutzbehörde-
- Schreiben vom 19.11.2025 des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Nasse Äcker" der Gemeinde Egweil mit Begründung in der Fassung vom 01.12.2025 und die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

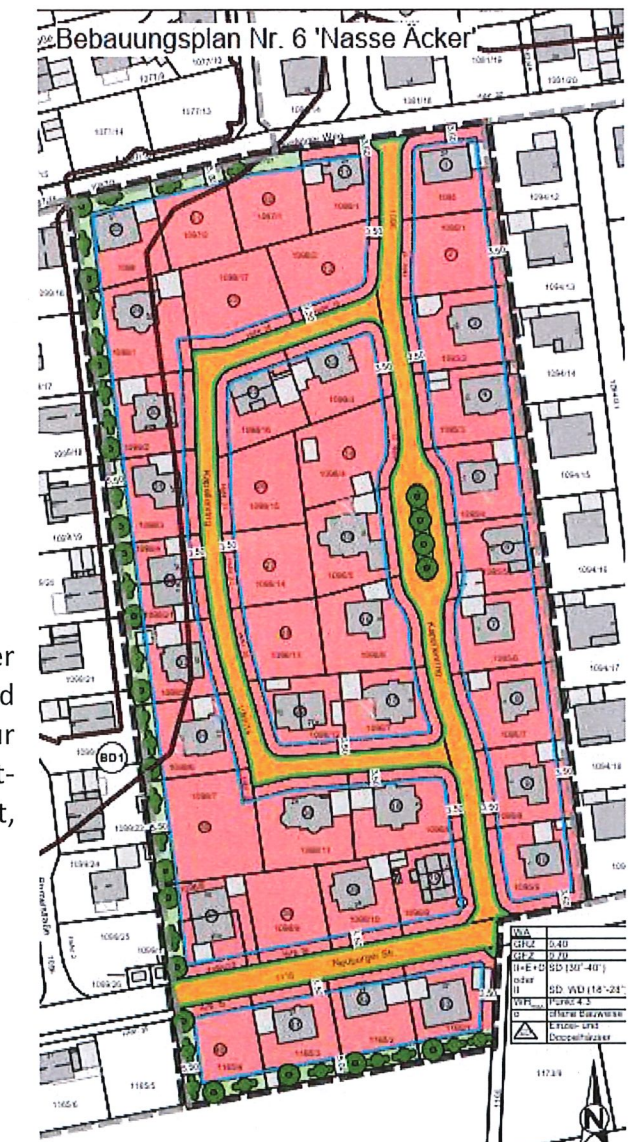
22.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026
im Rathaus der
Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
Schulstraße 9
85128 Nassenfels

während den Öffnungszeiten:

Montag: 8 – 12 Uhr und 14 -17 Uhr
Dienstag: geschlossen
Mittwoch: 8 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr
Donnerstag: 8 – 12 Uhr
Freitag: 8 – 12 Uhr

öffentlich aus, kann von jedermann eingesehen werden und jeder kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Zusätzlich kann der Entwurf auf unserer homepage <https://www.Egweil.de/rathaus/buergerservice/laufende-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden.

Der Plan wird auf Wunsch erläutert. Während der Auslegungsfrist können Anregungen von jedermann schriftlich, elektronisch oder während der Geschäftszeiten zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Egweil, den 11.12.2025


Johannes Schneider
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

Anschlag an der Amtstafel
am 11.12.2025
Abgenommen
am 26.01.2026

Fäustlin VerwR

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt